

Statuten Vuotisheer Lozärn



I. NAME

Art. 1

Unter dem Namen "**Vuotisheer Lozärn**" besteht ein geselliger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein hat die edle Aufgabe, durch die Pflege und Förderung der Freundschaft das Faschachtsleben zu bereichern und die wirtschaftspolitischen Strukturen im engeren und weiteren Sinn der Stadt Luzern und deren Umgebung (Kanton) zu erforschen.

III. MITTEL

Art. 3

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Er bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Gesellschaftsvermögen und aus Zuwendungen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV) und der Vorstand.

A: Generalversammlung

Art. 5

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im Mai in einem vereinstreuen Restaurant oder bei einem der Mitglieder (auf dessen Wunsch hin) statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der GV und unter Angabe der Traktanden. Sollte ausnahmsweise keine Traktandenliste vorliegen, gelten sinngemäss die Vorjahrespunkte inklusive allfälliger Pendenzen.



Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, oder auf Beschluss einer GV oder des Vorstandes.

Art. 6

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder erschienen sind. Bei Wahlen und Abstimmungen, unter Vorbehalt von Art. 7, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Tüerst durch Stichentscheid, nach Anhören aller, die sich zum Wort melden. Dieser Stichentscheid gilt nicht bei Aufnahme von neuen Mitgliedern und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Dafür ist 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Für Ordnungsanträge genügen drei gültig abgegebene Stimmen.

Art. 7

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem andern Verein sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Den Vorsitz in der GV führt der Tüerst oder (bei dessen Abwesenheit) die Sträggele, das Protokoll der Tintenknecht.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind unseres Vereins unwürdig.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
3. Wahl des Tüerst, der Sträggele, des Tintenknechts und des Säckelmeisters.
4. Änderung der Statuten (Teil- oder Totalrevision).



5. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
7. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
8. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
9. Beschlussfassung über die ändern der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
10. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind und erst in der Versammlung gestellt werden, können (nur) mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der anwesenden Stimmen behandelt werden.

B: Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

der Tüerst (=Präsident/in), die Sträggele (=Weibel), die gleichzeitig Vizepräsident/in ist, und der Tintenknecht (=Aktuar/in).

Der Vorstand konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art.10 Ziffer 3, selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es ist festzuhalten, dass die definierten Personen im Vorstand und deren Aufgaben nicht unbedingt mit den an der Fasnacht „gelebten“ Rollen (Maskendarsteller) der einzelnen Mitglieder übereinstimmen müssen.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Tüerst unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Für andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit Zustimmung mindestens zweier Vorstandsmitglieder.



Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandshandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand leitet die Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht der GV vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

1. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der GV.
3. Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsdauer aus dem Vorstand austreten, werden durch den Vorstand ersetzt und anlässlich der nächsten GV von dieser bestätigt.

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Türst, in seiner Abwesenheit die Sträggele, je kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied (im Bank- und Postfinance-Verkehr zudem der Säckelmeister einzeln).

Art. 15

Dem Tintenknecht obliegt die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV. Ferner erstellt er eine Fotodokumentation über die Vereinstätigkeiten gemäss Art.2 der Statuten. Zu diesem Zwecke sind ihm jeweils die Fotos zur Verfügung zu stellen.

Art. 16

Die Sträggele übt das Amt eines Zeremonienmeisters aus, sie organisiert die gemeinsamen Fahrten und verwaltet das Vereinsmaterial.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 17

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

A: Aktivmitglieder

Art. 18

Die Zahl der Aktivmitglieder ist (theoretisch) auf fünfzehn beschränkt.

Aktivmitglied werden kann (unter Vorbehalt der Zustimmung anlässlich der GV) jede unbescholtene Person, die Heimatort und/oder seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Luzern hat bzw. anderweitige tiefgründige Beziehungen zum Kanton ausweisen kann (Herkunft, Arbeitsort etc.).



Art. 19

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an der in Art.2 genannten Aufgabe. Sie haben alles zu unterlassen, was den Ruf des Vereins schädigen könnte.

Art. 20

Jedes Aktivmitglied hat eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.- sowie einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, welcher jeweils anlässlich der GV für das folgende Jahr festgelegt wird und Fr. 100.- nicht unterschreiten darf, zu leisten. Die Einmaleinlage wird nach Möglichkeit (bei Ersatzmitgliedschaft) und falls die Zugehörigkeitsdauer des Mitglieds im Verein weniger als 24 Monate betrug, mit dem Austritt aus dem Verein zurückerstattet. Falls die Mitgliedschaft bei Austritt länger als 24 Monate betrug, verfällt die Einlage zu Gunsten des Vereinsvermögens. Diese Regelung gilt auch bei unverschuldetem oder erzwungenem Austritt aus dem Verein.

Art. 21

Die Aktivmitglieder sind (passiv und aktiv) wahl- und stimmberechtigt.

Art. 22

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die GV.

Art. 23

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Wegfall einer durch die Statuten unbedingt verlangten Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Verein.
3. Durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen kann; doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
4. Durch Ausschluss, worüber abschliessend die GV ohne Angabe von Gründen entscheidet.

B: Passivmitglieder

Art. 24

Jede fasnachtsbegeisterte Person, die ihr Interesse am Verein durch Zahlung von mindestens Fr. 50.- kundtut, erhält die Passivmitgliedschaft für ein Jahr.

Art. 25

Die Passivmitglieder nehmen nicht tätigen Anteil an der eigentlichen Vereinsarbeit; sie sind weder stimm- noch (aktiv) wahlberechtigt.



C: Ehrenmitglieder

Art. 26

Personen, die sich um den Verein und/oder das närrische und kulturelle Treiben im Kanton Luzern besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten vom Verein eine Urkunde und werden an der GV in den Verein aufgenommen. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch (aktiv) wahlberechtigt und unterliegen keinerlei finanziellen Verpflichtungen.

Unter dem Begriff „Guotisheer“ fungieren weitere Personen oder ehemalige Mitglieder, die dem Verein nahe stehen. Sie sind nicht mit Ehrenmitgliedern gleichgesetzt und werden durch einen GV-Beschluss ernannt. Auch sind sie weder stimm- noch (aktiv) wahlberechtigt und unterliegen nur moralisch einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 27

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai jeden Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Juni fällig.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 28

Die GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen, gemäss Abstimmungsmodus nach Art.7. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

VIII. VERSCHIEDENES

Art. 29

Für jede Vereinstätigkeit im Sinne von Art.2 der Statuten sind genügend Tranksamen und Nahrungsmittel sicherzustellen bzw. bereitzuhalten.

Art. 30

Sämtliche Vereinstätigkeiten werden jeweils mit einem Braugold oder einem diesem ebenbürtigen Getränk eröffnet, das beim Besammlungs- bzw. Tagungsort unentgeltlich abgegeben wird.

Art. 31

Bei allen Vereinstätigkeiten ist darauf zu achten, dass genügend Pausen eingelegt werden.



Art. 32

Gemütlichkeit und Geselligkeit gehen Leistungsexzessen jeglicher Art vor.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie sind an der konstituierenden Versammlung des "**Vuotisheer Lozärn**" am 8. Juli 1989 angenommen worden.

Kleine Nachträge wurden anlässlich der GV im 2011 ergänzt.

Luzern, 8. Juli 1989 / Schenkon, 28. Mai 2011